

durch die Anwendung von Gewalt zum außerehelichen Geschlechtsverkehr gezwungen werden, während nach § 122 die Gewaltanwendung das Mittel der Nötigung zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen sein muß. Diese Tatbestände entsprechen der bisherigen gesetzlichen Regelung, so daß die insoweit von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf rechter halten werden können.

Margot A m b o ß,  
Richter am Obersten Gericht

§ 222 StGB; § 5 der 1. DB zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 (GBl. II S. 19); §§88 Abs. 2, 106 Abs. 2, Buchst. d GBA; §§ 8, 20 ASchVO.

1. Die Verantwortung für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Schulen oder Einrichtungen der Volksbildung trägt der Leiter der Schule oder Einrichtung.

2. Der Schulhausmeister ist nur den Reinigungskräften gegenüber als Arbeitsschutzverantwortlicher anzusehen. Im übrigen obliegen ihm hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die gleichen Rechtspflichten wie jedem anderen Werk tätigen. Unter anderem hat er größere technische Schäden im Schulgrundstück, soweit er sie nicht selbst beheben kann, dem Leiter der Schule zu melden.

3. Die Pflicht des Werk tätigen, festgestellte Mängel auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes seinem unmittelbaren Leiter zu melden, entbindet den Leiter nicht von der Verpflichtung, sich selbst regelmäßig die erforderlichen Kenntnisse zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu verschaffen.

4. Die unterlassene Meldung eines Schadens ist für einen Unfall nur dann allein oder mit ursächlich, wenn der Schaden deshalb nicht beseitigt wurde; sie ist es dann nicht, wenn dem Leiter der Schaden bekannt war oder bei Beachtung der sich aus § 8 Abs. 2 Buchst. b ASchVO ergebenden Rechtspflichten bekannt gewesen wäre.

OG, Urt. vom 20. Februar 1968 — 2 Zst 2/68.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung. Seine Berufung wurde vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet verworfen.

Dem Urteil liegen folgende wesentliche Sachverhaltsfeststellungen zugrunde:

Der Angeklagte war als Schulhausmeister tätig. Bei der Aufnahme seiner Tätigkeit wurde er vom ausscheidenden Hausmeister darauf hingewiesen, daß er für alle Reparaturen und für die Ordnung und Sicherheit im Schulgebäude verantwortlich sei. Anfang des Jahres 1965 wurde der Angeklagte durch den damaligen Direktor der Schule mit den sich aus der Dienstanweisung für die technischen Kräfte der allgemeinbildenden Schulen und der Einrichtungen der Vorschul- und Heimerziehung der DDR vom 28. Juni 1954 für ihn als Hausmeister ergebenden Pflichten vertraut gemacht. Nach dieser Dienstanweisung obliegt dem Schulhausmeister die technische Verwaltung des Gebäudes und der Nebengebäude einschließlich des Schulhofes. Kleinere Reparaturen hat er selbständig auszuführen, größere technische Schäden hat er dem Leiter der Schule zu melden. Weitere Belehrungen über die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit und den Gesundheits- und Arbeitsschutz fanden nicht statt. Wandte sich der Angeklagte wegen festgestellter Mängel oder notwendiger Reparaturen an den Schuldirektor oder dessen Stellvertreter, wurde er häufig abgewiesen.

Auf dem Schulhof befand sich eine drei Meter tiefe Aschengrube. Diese war in Höhe des Schulhofs mit drei Blechtafeln abgedeckt. Infolge Korrosion wirkten die

Versteifungswinkel der mittleren Blechtafel nicht mehr, so daß die Platten bereits mehrfach in die Grube gefallen waren. Der Angeklagte hob sie wiederholt mit Hilfe anderer Personen heraus. Obwohl er mehrfach beobachtet hatte, daß Kinder auf den Abdeckplatten umherliefen, unterließ er es, den Direktor der Schule auf diese Gefahrenquelle hinzuweisen oder selbst notwendige Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Am 21. Juni 1966 liefen zwei Schüler auf die Abdeckung der Aschengrube, dabei stürzten sie in die Grube. Ein Kind verunglückte tödlich.

Der gegen dieses Urteil gerichtete Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend ist das Kreisgericht davon ausgegangen, daß der Angeklagte nicht Arbeitsschutzverantwortlicher auf Grund einer Tätigkeit als leitender Mitarbeiter war. Nur hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten ist ihm nach Abschn. B Ziff. 4 der Dienstanweisung für die technischen Kräfte der allgemeinbildenden Schulen und der Einrichtungen der Vorschul- und Heimerziehung der DDR vom 28. Juni 1954 eine Pflicht auferlegt worden, auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen besonders zu achten, so daß er den Reinigungskräften gegenüber als Arbeitsschutzverantwortlicher anzusehen ist.

Dem Kreisgericht ist auch darin zuzustimmen, daß dem Angeklagten hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die gleichen Rechtspflichten wie jedem Werk tätigen oblagen, an seinem Arbeitsplatz ständig die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuhalten und die Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen (§§ 88 Abs. 2, 106 Abs. 2 Buchst. d GBA) sowie festgestellte Mängel auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes seinem unmittelbaren Leiter sofort zu melden (§ 20 ASchVO). Diese jedem Werk tätigen auferlegte Rechtspflicht war für den Angeklagten durch Abschn. B Ziff. 2 der genannten Dienstanweisung noch dahingehend konkretisiert, daß er größere technische Schäden im Schulgrundstück, soweit er diese nicht selbst beheben konnte, dem Leiter der Schule zu melden hatte. Dieser mußte für die Beseitigung von Schäden und Mängeln sorgen.

Die Verantwortung für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes trägt der Leiter der Schule oder Einrichtung. Die Pflichten des Leiters der Schule unterscheiden sich dadurch wesentlich von denen des Hausmeisters. § 5 der 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 (GBl. II S. 19) geht davon aus, daß dem Leiter der Schule die Aufgaben und Pflichten nach der Arbeitsschutzverordnung obliegen. Der Leiter hat danach durchzusetzen, daß hinsichtlich der Gebäude der Einrichtung und anderer Orte von Schulveranstaltungen die Bestimmungen zur Beseitigung von Unfallgefahren eingehalten werden (§ 5 Abs. 4). Zu den Pflichten eines Leiters gehört es, die Voraussetzungen für die Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in seinem Bereich zu schaffen und die Anlagen und Einrichtungen in erforderlichen Zeitabständen überprüfen sowie Mängel in der Sicherheit unverzüglich beseitigen zu lassen (§ 8 Abs. 2 Buchst. b ASchVO, § 5 Abs. 4 der 1. DB zur VO über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher).

Das bedeutet nicht, daß der loiter alle Aufgaben persönlich durchführen muß. Zu seinen Pflichten zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes gehört es jedoch, die ihm unterstellten Mitarbeiter anzuleiten und zu kontrollieren, die eingetretenen Unfälle sorgfältig und systematisch zu analysieren und